

VON



51/2023/30
PERSÖNLICH ÜBERMITTELT

AN

Obergericht Schaffhausen
Frauengasse 17
8200 Schaffhausen

Schaffhausen, 14. Juni 2023

Bemerkungen zur Stellungnahme 51/2023/30

Sehr geehrte Damen und Herren, Oberrichterinnen und Oberrichter
Sehr geehrte Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber

Im Folgenden finden Sie die Bemerkungen zur Stellungnahme der Staatsanwaltschaft vom 01. Juni 2023, versandt am 02. Juni 2023, zugestellt am 05. Juni 2023, gemäss Schreiben des Obergerichts vom 05. Juni 2023, fristgerecht.

Die Ausführungen des Beschwerdegegners und des Obergerichts werden vollumfänglich bestritten, soweit sie nachfolgend nicht ausdrücklich anerkannt oder übereinstimmend dargestellt werden.

Zum Rechtsschutzinteresse

1. Die Aufnahmen konnten nur unter schlechten Bedingungen eingesehen werden, die Tonaufnahmen der Gegensprechanlage der Gummizelle fehlen vollständig, obwohl man in den Videoaufnahmen sieht, wie ich sie betätige und mit jemandem spreche. Die Papierakten des Obergerichts waren nicht vollständig, wie bereits mehrmals dargelegt und wurden bei der Staatsanwaltschaft selbst nie abgegeben. Das Rechtsschutzinteresse ist damit auch bezüglich der Einsicht nach wie vor aktuell.

Inhaltliches

2. Im nachfolgenden Absatz stellt Herr Winter nach schon öfter falsch zitierten Urteilen einmal mehr sein fehlendes Leseverständnis unter Beweis, bei welchem nicht ganz klar ist, ob es mutwillige Irreführung oder lediglich Inkompetenz ist. Unmittelbar unter dem von ihm zitierten Satz - noch im selben von ihm weggelassenen Absatz führt sich der Text fort. An dieser Stelle sei der vollständige zitiert:
“Mein bisheriges “Prozessverhalten” deutet daher vielmehr darauf hin, dass ich nicht öffentliche Personen, beispielsweise die am Ausziehen beteiligten Polizisten, nicht unanonymisiert veröffentlichen würde, sondern wenn, dann anonymisiert. Wenn ich nur Ausschnitte, auf denen ich nicht zu sehen bin, veröffentlichen würde - wie es Steven Winter prophezeit - und diese auch nur anonymisiert, dann würde eine Veröffentlichung ohnehin jeden Sinn verfehlen. Steven Winter steht es zudem frei, mir die Weitergabe oder die Veröffentlichung der Videos zu untersagen.“

3. Der Text bezog sich auf Herrn Winters vorherige Argumente, ich hätte Verfahrensakten bereits unanonymisiert veröffentlicht und ich könnte - nachdem ich vorgebracht hatte, ich würde mich nicht nackt veröffentlichen - ohne Weiteres Ausschnitte, auf denen ich nicht zu sehen bin, veröffentlichen. Die oben zitierte Passage beantwortet diese unsinnige Argumentation, in dem sie vor Augen führt, dass das bisherige Prozessverhalten allenfalls eine anonymisierte Veröffentlichung vermuten lassen könnte - habe ich doch in einem Bericht auf meiner Seite über meine Erfahrungen vom 29. Dezember 2021 genau diese beteiligten Polizisten anonymisiert - und dass eine Veröffentlichung, auf der nur die Polizisten zu sehen sind (da ich mich - wie er es vermutet - herausschneiden würde), diese aber anonymisiert, jeder absurd wäre, da es nur ein Haufen von verpixelten Bildern wäre. Der Abschnitt "Mein bisheriges Prozessverhalten deutet darauf hin, dass" mit anschliessender Verwendung des Konjunktivs, dessen Verwendung Herr Winter geläufig sein dürfte, lässt diesen gesamten aufgeführten Punkt allerhöchstens als weiteren lächerlichen Versuch, das Obergericht zu täuschen, erscheinen, der eigentlich nur Erfolg versprechend wäre, wenn dieses die Akten nicht liest, was Herr Winter wohl anzunehmen scheint.
4. In seinem Engagement, eine schlüssige Begründung zu fabrizieren, legt Herr Winter allerdings aus Versehen seine wahre Intention offen, namentlich möchte er nicht irgendwen - wie er es zunächst behauptet hat - vor Diffamierung schützen, er möchte auch nicht - wie er es nach dem dritten Begründungswechsel behauptet hatte - jemanden vor einer Vorverurteilung schützen, er möchte schlicht und ergreifend, dass das Vorgehen des Gefängnisses samt der Ermittlungen der Staatsanwaltschaft nicht öffentlich wird. Die abstrakte Befürchtung, dass Verfahrensakten anonymisiert öffentlich werden könnten, ist allerdings nicht nur nicht ausreichend, um Verfahrensrechte einzuschränken, sondern gar missbräuchlich und wie eben gesehen schreckt er dabei auch nicht vor aus dem Zusammenhang gerissenen Zitaten, die er abschneidet und zu einem Geständnis uminterpretiert zurück, alleine dieses Vorgehen lässt sich mit Treu und Glauben nicht vereinbaren. Dass er an seiner ursprünglichen "einlässlichen" Begründung festhält, erscheint vor diesem Hintergrund auch nicht stimmig, scheint er nun doch überzeugt davon und glaubt mir auch zum ersten Mal, ich hätte angekündigt, es anonymisiert zu veröffentlichen, wodurch seine vorherige Begründung - dass es unanonymisiert veröffentlicht und eine Vorverurteilung bewirkt würde - vollkommen sinnfrei scheint.
5. Die Absurdität zeigt sich denn auch in seiner weiteren Begründung, nämlich - nun, da die Rede nicht mehr von der ursprünglichen Diffamierung, welche nicht mehr mit einem Wort erwähnt wird, ist - zeigten die Videos einen besonders sensiblen Vorgang, nämlich eine Leibesvisitation.
6. Die Videos zeigen keine Leibesvisitation, sondern einen Amtsmissbrauch, der in keiner einzigen Regelung niedergeschrieben ist und bei dem mehrere Personen eine Person zu Boden drücken und sie ausziehen. Die Erklärung, was daran sensibel sei - abgesehen von meiner Nacktheit, wegen der er mir wohl kaum die Aufnahmen verweigern wird - bleibt er schuldig. Abgesehen von der Tatsache, dass auf den Videos keine Leibesvisitation stattfindet, ist der Vollständigkeit halber zu erwähnen, dass die NKVF bereits detailliert darüber berichtet hat, wie in Schaffhausen Leibesvisitationen durchgeführt werden - was daran geheim sein sollte, ist auch nicht klar - und auch die Räumlichkeiten des Gefängnisses inkl. der Pinkzelle bereits mehrmals im lokalen Fernsehen zu sehen waren (Beispiel:

<https://youtu.be/kulQewXCvM>, <https://youtu.be/Cky7-yj9-7U>) sowie mehrmals von der Bevölkerung besichtigt werden konnten. Die Idee alleine, bei einer Leibesvisitation könne es sich um ein schützenswertes Geheimnis handeln, dessen Ablauf keinesfalls an die Öffentlichkeit dringen darf, ist schon abstrus und wird offensichtlich vom übrigen Verwaltungsrat, welcher den Ablauf jeweils detailliert öffentlich macht, nicht geteilt. Der Sicherheitsaspekt dürfte angesichts der Simplität des Vorganges (nackt ausziehen und Körperöffnungen ansehen) auch vernachlässigbar sein.

7. Ginge es Herrn Winter tatsächlich um Sicherheitsbedenken, so würden sich diese denn auch nicht auf das Video beziehen, in welchem man die dunkle Zelle und ein nicht regelkonformes Vorgehen von Polizisten erkennen kann, sondern auf die internen Polizei- und Gefängnisreglemente, dank welcher ich beispielsweise weiss, wo die Effekten, Vermögens- und Wertgegenstände aufbewahrt werden, das detaillierte Vorgehen der Polizei bei Transporten ins Krankenhaus, im Falle eines Alarms oder im Falle eines Brandes kenne und auch eine detaillierte schriftliche Anleitung für die Durchführung einer Leibesvisitation habe. Dies alles sind Informationen, die ich nicht zwangsläufig benötigt hätte, die mir in den Arbeitsablauf der Polizei jedoch sicherheitstechnisch wirklich bedenkliche Einblicke geben. Diese hat er allerdings anstandslos und ohne Wimpernzucken weitergegeben. Selbst die Polizei hat beispielsweise den Aufbewahrungsort der Wertgegenstände aus sicherheitstechnischen Überlegungen geschwärzt, hat dies allerdings offensichtlich bei den Ausführungen zur Rückgabe der Gegenstände am Ende des Reglements vergessen, dennoch hat Herr Winter, der das Reglement nicht weniger aufmerksam gelesen haben sollte als ich, diesen Aspekt ignoriert und es mich ungeschwärzt einsehen lassen. Seine scheinbaren Sicherheitsbedenken bei Verweigerung der Aufnahmen wirken also in Anbetracht seines übrigen Verhaltens unschlüssig und widersprüchlich, selbst wenn eine Leibesvisitation darauf zu sehen wäre, was vorliegend nicht der Fall ist. Das Verweigern einer Kopie der Tonaufnahmen lässt sich erst recht nicht damit rechtfertigen, ist dort doch überhaupt kein auch nur ansatzweise sicherheitstechnisch relevanter Teil zu hören. Auf den Aufnahmen ist damit kein Geheimnis zu sehen und erst recht nicht zu hören, das es zu schützen gälte, es sei denn er meint damit den Amtsmissbrauch des nacktes Ausziehens, den er nun lapidar als Leibesvisitation zu bezeichnen scheint (was selbst im Falle, dass es eine Leibesvisitation wäre, kein Geheimnis wäre)
8. Dass sich Herrn Winter zudem nach all der Zeit nicht erschliesst, warum ich - nachdem die Aufnahmen durch Herrn Ammann abgegeben wurden - an der Integrität derselbigen zweifle, ist beinahe schon amüsant, insbesondere im Lichte dessen, dass Herr Ammann allem Anschein nach nun über 1.5 Jahren und viermaliger Nachfrage immer noch nicht die Tonaufnahmen der Gegensprechanlage der Gummizelle abgegeben hat (da Herr Winter aber ohne jede Notiz, dass die Aufnahmen teilweise fehlen, den Empfang derer quittiert hat, und nie wieder danach gefragt hat, obwohl es 6 Monate zurückliegt, muss davon ausgegangen werden, dass er in Besitz derer ist, aber keine Einsicht gewährt).
9. Ich nehme allerdings an, dass die vorgebliche Unwissenheit ob der Gründe rein rhetorischer Natur sind, ist Herr Winter von telefonischen Anfragen bei Herrn Ammann doch mittlerweile selbst bei Editionsverfügungen angekommen, was wohl kaum durch das kooperative und vertrauenswürdige Gebaren Herrn Ammanns

begründet sein dürfte. An dieser Stelle sei noch bemerkt, dass der Beweisantrag nicht abgelehnt, sondern wie üblich nicht beantwortet wurde.

Fazit

10. Nachdem die Verweigerung der Aufnahmen ursprünglich in der Stellungnahme zur Rechtsverzögerungsbeschwerde begründet wurde, ich wolle die Videos den Medien zuspielen und den Untersuchungszweck vereiteln, ist Herr Winter später abgewichen auf eine vorübergehende Verweigerung, bis die Einvernahmen abgeschlossen seien. Anschliessend wollte er die Aufnahmen vollkommen verweigern, weil ich sie unanonymisiert veröffentlichen wollen und die Beteiligten diffamieren würde. Als diese Argumente abermals nicht hielten, wurde die Diffamierung über Bord geworfen und die Verweigerung stattdessen mit einer befürchteten unanonymisierten Berichterstattung begründet, welche zu einer Vorverurteilung führten, was er darin erkannte, dass ich das in der Vergangenheit angeblich schon getan hatte. Als darauf hingewiesen wurde, dass ich in der Vergangenheit wenn, dann anonymisiert über die Beteiligten berichtet hatte, kam erstmals das Argument der Sicherheitsbedenken auf und des angeblich sensiblen Inhalts, welcher eines Geheimnisschutzes bedürfe. Was genau sensibel an den Aufnahmen sei, ausser dass ich darauf nackt zu sehen bin, was aber nicht zu rechtfertigen vermag, sie mir nicht auszuhändigen, und worin er das zu schützende Geheimnis erblickt, welches weder in der nicht einmal in den Aufnahmen zu sehenden Leibesvisitation, liegen kann, noch in den Räumlichkeiten, da beides in der Vergangenheit schon öffentlich und detailliert thematisiert wurde, vermag er nicht auszuführen und das Argument scheint auch an den Haaren herbeigezogen, wenn er gleichzeitig interne Reglemente anstandslos weitergibt, in welchen ich Einblick in sicherheitstechnisch äusserst relevante Abläufe wie das Vorgehen bei Alarmen, wo Feuermelder sind, wo Wertgegenstände aufbewahrt werden etc. erhalte.
11. Die zahlreichen Änderungen der Begründungen alleine schon würden die Glaubwürdigkeit vor jeder Strafverfolgungsbehörde zunichte machen, sind aber offensichtlich passabel bei einem Staatsanwalt.
12. Warum ich ein Gutachten will oder nicht, braucht vorliegend überdies nicht beurteilt zu werden, die StPO gibt mir das Recht, Kopien anzufertigen und ich muss nicht begründen, warum ich meine Rechte wahrnehmen will, sondern der, der diese beschneiden will, hat dies hinreichend zu begründen: Etwas, das Herrn Winter bis heute nicht schlüssig gelungen ist, worüber er sich selbst im Klaren sein dürfte und die dauernden Wechsel der Begründungen, wenn ein Gegenargument vorgebracht wird, wohl herrühren, genauso wie das aus dem Kontext gerissene Zitat, aus dem er ein Geständnis herbeizukonstruieren versuchte. Warum die Tonaufnahmen auch zu verweigern sind, hat er nicht einmal zu begründen versucht. Er scheint der Meinung zu sein, eine abstrakte Befürchtung seinerseits, welche er nicht mit auch nur einem einzigen Zitat von der Seite schaffhausen-info.com untermauert oder sonst irgendwie schlüssig und konsistent begründen kann, würde ausreichen, um mir Verfahrensrechte zu verweigern, was allerhöchstens von einer fragwürdigen Einstellung zeugt.

Ich bedanke mich für eine wohlwollende Prüfung und verbleibe
Mit vorzüglicher Hochachtung

[REDACTED]

Beilagen: Alle Beilagen befinden sich bereits beim Empfänger. Der Empfänger hat bereits festgehalten, die Akten von anderen Verfahren beziehen zu können, indem Akten aus anderen Verfahren beigezogen wurden. Die Beilagen sind Bestandteil des vorliegenden Schreiben. Bitte melden Sie sich innert nützlicher Frist, falls Sie weitere Unterlagen benötigen sollten